

**Antrag****auf Erteilung des Spielrechts in Erwachsenenmannschaften gem. § 19 (6) SpO**

Das Formular ist vollständig in Druckbuchstaben auszufüllen. Der antragstellende Verein ist für die im Antrag gemachten Angaben voll verantwortlich. Falls die Spielberechtigung aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde, ist diese von Anfang an ungültig (§§ 5, 13 RO DHB + § 16 SpO DHB)!

Den Antrag auf Erteilung des Spielrechts in Erwachsenenmannschaften stellt **der Erstverein** bei seiner zuständigen Passstelle.

Angaben des Vereins und der Spielerin/des Spielers:Der Verein (**Erstverein**):

Name des Vereins

Vereinsnummer

Landesverband

Vereinsvertreter

Spielklasse

beantragt für die Spielerin/den Spieler:

Vor- und Nachname

Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

geb. am: _____ Spielausweis-Nr.: _____

☐ die **Erteilung** des Spielrechts in Erwachsenenmannschaften gem. § 19 (6) a). | *Spielerinnen: 16 J., Spieler: 17 J.*☐ die **Erteilung** des Spielrechts in Erwachsenenmannschaften gem. § 19 (6) b). | *nur DHB-Kader-Spielerinnen: 15 J.*☐ die **Erteilung** des Spielrechts in Erwachsenenmannschaften gem. § 19 (6) c). | *nur DHB-Kader-Spieler: 16 J.****Im Fall der Buchst. b) + c) fügen wir den Nachweis der DHB-Kaderzugehörigkeit bei.***☐ Das Spielrecht soll **im Erstverein** wahrgenommen werden.☐ Das Spielrecht soll **im Zweitverein** wahrgenommen werden.Angaben **Zweitverein**:

(ggf. streichen)

Name des Vereins

Vereinsnummer

Landesverband

Vereinsvertreter

Spielklasse

Ärztliche Bestätigung (Die Bescheinigung darf bei erster Antragstellung nicht älter als einen Monat sein!)

Gegen den Einsatz der genannten Spielerin/des genannten Spielers in Erwachsenenmannschaften bestehen aus ärztlicher Sicht keine Bedenken.

Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin

Hinweise:

- 1) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften.
- 2) Die Spielrechte in Erst- und Zweitverein erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres (mit dem letzten Meisterschaftsspiel) **und** bei Vereinswechsel.
- 3) Für einen anderen Verein kann das Spielrecht nur in einer Mannschaft erteilt werden, die mindestens der Oberliga angehört - § 19 (6) b) & c).
- 4) Die ärztliche Bestätigung ist einmalig bei erster Antragstellung zu erbringen. Folgebeantragungen in den weiteren Spieljahren können ohne Vorlage der Bestätigung erfolgen.

Erst-, Zweitverein, JugendspielerIn und Personensorgeberechtigte erklären Einvernehmen und Richtigkeit der Angaben sowie die Einhaltung der Vorgaben des § 19 (6).

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel Erstverein

Unterschrift und Stempel Zweitverein

Unterschrift der Spielerin/des Spielers

Unterschrift d. Personensorgeberechtigten

Der Antrag ist vom antragstellenden Verein für 3 Jahre zu archivieren und auf Verlangen der Passstelle vorzulegen.

Der Handball-Verband Sachsen-Anhalt e. V. (HVSA) erhebt zur Erfüllung seines Verbandszwecks personenbezogene Daten. Diese werden in einem verbandseigenem EDV-System sowie in einer Auftragsdatenverwaltung gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung und Ansprechpartner

Verantwortliche Stelle ist der Handball-Verband Sachsen-Anhalt e. V. (HVSA), Heinz-Krügel-Platz 3, 39114 Magdeburg. Der Datenschutzbeauftragte, Dr. Sigurd Gerulat, ist unter s.gerulat@hvsa.de erreichbar. Hilfsweise kann dies auch über die Geschäftsstelle (Weiterleitung) erfolgen.

Art der erhobenen personenbezogenen Daten

Wir erheben Daten, die wir im Rahmen der Antragstellung von Spielberechtigungen, Anmeldungen zu Aus-/Weiterbildungen, Sichtungs- und Auswahlmaßnahmen der Bezirksfördergruppen und Landesauswahlen von Ihnen erhalten.

Zweck der Datenverarbeitung/-erhebung, Rechtsgrundlage, Speicherdauer

Für die Datenverarbeitung und den Datenschutz im HVSA gilt das Bundesdatenschutzgesetz, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die hierfür geltenden Regularien des HVSA.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes sowie andere vertragliche Verpflichtungen erfordern z.T. eine langfristige Speicherung personenbezogener Daten. Abhängig von den Erfordernissen werden einzelne Dateninhalte, wie Adressen und Kontodaten, digitalisierte Bilder und Dokumente oder auch der gesamte Personendatensatz gelöscht, sobald sie nicht mehr benötigt werden oder auf Grund gesetzlicher Pflichten vorgehalten werden müssen.

Es stehen Ihnen im Sinne des Art. 14.2 der EU-DSGVO die folgenden Rechte zu: Auskunftsrecht, Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, Recht auf Berichtigung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Recht auf Vergessenwerden, ggf. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung, wenn die Interessenslage dazu veranlasst.

Mit der Speicherung und Verarbeitung der auf (Antrags-) Formular gemachten Angaben für Zwecke des Handball-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. erklärt sich der Antragsteller bzw. gesetzliche Vertreter im Rahmen der vorstehend genannten Bestimmungen einverstanden.

Datenempfänger

Innerhalb des HVSA sind Datenempfänger die Mitarbeitenden für den Kontakt mit Ihnen und die vertragliche Zusammenarbeit für die Organisation und die Durchführung des Vertragsverhältnisses. Personenbezogene Daten werden ggf. je nach Anforderung auch an Dritte zu dortigen Verarbeitung weitergeben, z. B. an die Softwareanbieter unserer EDV-Systeme sowie weiterer Dienstleister im Rahmen von Wartungsverträgen, an unser Steuerbüro sowie ein Rechenzentrum für die Finanzbuchhaltung, an die Dienstleister für die Akten- und Datenträgervernichtung sowie öffentliche Stellen, welche wir auf gesetzlicher Grundlage die Daten zukommen lassen müssen. Sämtliche Dienstleister sind vertraglich gebunden und insbesondere verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln.

Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Ihre Daten werden nur innerhalb Deutschlands verarbeitet und nicht in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt.

Veröffentlichung/Online/Internet:

Der HVSA veröffentlicht ausschließlich die personenbezogenen Daten, soweit dazu eine Verpflichtung besteht oder dies zur Erfüllung seines Verbandszweckes erforderlich ist. Bei Veröffentlichung über die Internet-Homepage des HVSA werden die zu veröffentlichenden Daten getrennt von der EDV-Anlage des HVSA gesondert für die Veröffentlichung bereitgestellt.

Der Antragsteller bzw. der gesetzliche Vertreter bestätigen durch Unterschrift auf dem Antrag (Vorderseite), das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben, und sind mit der Veröffentlichung der erhobenen Daten Online bzw. über das Internet (HVSA-Homepage, URL: www.hvsa.de) einverstanden.

Widerrufsrecht:

Die vorstehenden Einverständniserklärungen für die Speicherung, Verarbeitung und Veröffentlichung der erhobenen Daten können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist einzulegen bei der HVSA Geschäftsstelle, Heinz-Krügel-Platz 3, 39114 Magdeburg.

Hinweis: ein Widerruf führt gleichzeitig zum Verlust der Spielberechtigung(en), da der HVSA seine Aufgaben insbesondere im Bereich der Durchführung und Überwachung der Bestimmung der Spiel- und Jugendordnung des DHB und HVSA nicht mehr wahrnehmen kann.

Unterschrift der Spielerin/des Spielers

Unterschrift der Erziehungsberechtigten
(nur bei Minderjährigen)